

Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

in der Fassung vom 25. November 2023

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|---|
| <p>A 1. die Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebiets-, Schwerpunktbezeichnung, Zusatzweiterbildung oder Fachkunde
= € 130,00</p> <p>2. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebiets-, Schwerpunktbezeichnung, Zusatzweiterbildung, soweit keine Prüfung stattfindet,
= € 50,00</p> <p>3. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises
= € 50,00</p> <p>4. die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Weiterbildung gemäß dem Anerkennungsgesetz NRW vom 28.5.2013
= € 300,00</p> <p>5. die abschließende Eignungs- oder Kenntnis- oder Defizitprüfung in der Weiterbildung
= € 130,00</p> <p>6. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Weiterbildungsstättenzulassung mit Ausnahme von Anträgen auf Zulassung einer Praxis
= € 250,00</p> <p>7. die Bearbeitung von Erstanträgen auf Weiterbildungsbefugnis bei Chefarztwechsel und für jeden Antrag auf kommissarische Befugnis (nicht nur bei Verlängerung)
= € 250,00</p> <p>8. die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte und/oder -kurse/-bausteine
= € 50,00</p> <p>9. die erneute Organisation eines Prüfungstermins nach erfolgter Einladung zur Prüfung und Absage des Prüfungstermins durch den Antragsteller
= € 100,00</p> <p>10. Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Nummern 1 bis 9 anfallen
= € 1.000,00</p> | <p>B 1. das Verfahren zu Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten
= € 200,00</p> <p>2. die Durchführung von Zwischenprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten
= € 50,00</p> <p>3. das Verfahren zu Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen bei Fachwirten/Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung
= € 150,00</p> <p>4. das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten
— Durchführungsgebühr für die Dokumentenprüfung
= € 125,00
— Durchführungsgebühr für die Qualifikationsanalyse
= € 175,00</p> <p>5. die Durchführung und Ergänzungsprüfung für Medizinische Fachangestellte mit der Fortbildungsqualifikation Versorgungsassistent/in in der Hausarztpraxis (VERAH) zur Erlangung der Spezialisierungsqualifikation Entlastende Versorgungsassistent/in (EVA) bzw. Nichtärztliche Praxisassistent/in (NäPa) gemäß Curriculum der Bundesärztekammer
= € 150,00</p> <p>6. das Verfahren zur Anerkennung von Umschulungskonzepten von Bildungsträgern
— für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Ausbildungs- bzw. Umschulungsstätte
= € 300,00
— für die Ortsbegehung von Ausbildungs- oder Umschulungsstätten im Anerkennungsverfahren, bei qualitativen Auffälligkeiten oder sonstigen Anlässen
= € 900,00</p> <p>C 1. die Beurteilung durch die „Ärztlichen Stellen“
— Begehung durch eine Kommission bei Auffälligkeiten
= € 1.200,00</p> <p>1.1 Ärztliche Stelle Röntgen — je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen
— je Gerät in der diagnostischen Radiologie
= € 500,00
— Teilprüfung von einem Prüfbereich
= € 300,00
— Teilprüfung von zwei Prüfbereichen
= € 400,00
— Teilprüfung von drei Prüfbereichen
= € 500,00</p> |
|--|---|

2 Verwaltungsgebührenordnung

– Einzelgeräte Mitbetreiber (SSV2)	= € 250,00	2.1 die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von IVF/ET, ICSI u. a. (§ 13 Berufsordnung) einschließlich der Prüfung von Anträgen auf entsprechende Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V	= € 1.000,00
– Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 125,00		
– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 250,00		
– Mammographie Screening	= € 280,00	2.2 die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gem. § 121 a SGB V	= € 250,00
– Mammographie Screening Mitbetreiber (SSV2)	= € 280,00		
– je mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in Diagnostischer Qualität	= € 220,00	2.3 die Prüfung von Anträgen und Überprüfungen nach dem Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW)	
– Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 120,00	– Antragsgebühr	= € 2.000,00
– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 220,00	– prüfungspflichtige Änderungsanzeige	= € 200,00
– je Osteodensitometriegerät	= € 200,00	– Überprüfung vor Ort	= € 3.000,00
– Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 150,00		
– Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 200,00	2.4 Qualitätssicherung Reproduktionsmedizin	
– Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte (Vor-Ort-Prüfung) und bis zu 3 Teleradiologen	= € 1.130,00	– Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz	= € 2,10
– Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei vollumfänglicher Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung I) und bis zu 3 Teleradiologen	= € 980,00	– Begehung und Beratung eines reproduktionsmedizinischen Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten	= € 1.200,00
– Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Gerätestandorte bei reduzierter Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung II) und bis zu 3 Teleradiologen	= € 880,00	3. die Zertifizierung der Brustzentren	
– pro bis zu 3 weitere Teleradiologen zusätzlich	= € 130,00	– Durchführungsgebühr je Brustzentrum	= € 7.650,00
– Teilprüfung Teleradiologie		– zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort	= € 2.500,00
– von einem Prüfbereich	= € 380,00	– Voraudit je Standort	= € 2.500,00
– von zwei Prüfbereichen	= € 580,00	– Nachaudit je Standort	= € 2.500,00
– von drei Prüfbereichen	= € 780,00	– Überwachungsaudit je Standort	= € 1.400,00
– von vier Prüfbereichen	= € 980,00	– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung	= € 250,00
1.2 Ärztliche Stelle Strahlentherapie – je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber		– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung	= € 700,00
– je Gerät in der Tele-/Brachytherapie	= € 2.400,00	4. die Zertifizierung eines Perinatalzentrums	
– Röntgentherapiegeräte/Seed-Implantationen	= € 1.300,00	– Durchführungsgebühr pro Perinatalzentrum	= € 3.000,00
– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung	= € 150,00	– Voraudit auf Wunsch	= € 1.000,00
1.3 Ärztliche Stelle Nuklearmedizin – je eigenverantwortlichen Umgangsgenehmigungsinhaber		5. Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin gem. der Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) aufgestellt gemäß §§ 12 a und 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedeten Fassung bzw. gem. der Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aufgestellt gemäß Transfusionsgesetz sowie Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedeten Fassung.	
– je Gerät in der Nuklearmedizin	= € 950,00	Jährliche Gebühren für transfundierende Einrichtungen:	
– je PET-Gerät	= € 950,00	– Vertragsarztpraxen und MVZs mit bis zu drei Ärztinnen und Ärzten	= € 80,00
– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung	= € 150,00	– Stationäre Einrichtungen mit bis zu vier transfundierenden Abteilungen und Vertragspraxen sowie MVZs mit mehr als drei Ärztinnen und Ärzten	= € 160,00

– Stationäre Einrichtungen mit mehr als vier transfundierenden Abteilungen	= € 240,00	4. nach der Berufsordnung ÄKWL:	
D die Tätigkeit der Ethik-Kommission		– Beratung (Erstvotum)	
1. nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in der am 26.01.2022 geltenden Fassung:		– gefördert (kommerziell)	= € 1.500,00
1.1 monozentrische klinische Prüfung:		– gefördert (öffentlich/gemeinnützig)	= € 1.000,00
– Bewertung (Erstantrag)	= € 1.500,00	– nicht gefördert (Finanzierung aus Eigenmitteln)	= € 300,00
– Bewertung nachträglicher Änderungen i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V	= € 750,00	– Neubewertung	
1.2 multizentrische klinische Prüfung:		– Neubewertung	100 % der Erstberatung
als federführende Ethik-Kommission:		– sonstige inhaltliche Änderung	50 % der Erstberatung
– Bewertung (Erstantrag), für bis zu 5 Prüfstellen	= € 3.000,00	– Beratung bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 400,00
– Bewertung (Erstantrag), für mehr als 5 Prüfstellen	= € 3.500,00	– Neubewertung des Votums bei Vorliegen eines Erstvotums	= € 200,00
– Bewertung nachträglicher Änderungen i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V	= € 1.500,00	5. Anfragen mit schriftlicher Stellungnahme	= € 100,00
als beteiligte Ethik-Kommission:		6. Nachmeldungen (in allen Studienarten)	
– Bewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen nach § 8 Abs. 5 GCP-V, Grundgebühr, inkl. 1 Prüfstelle	= € 500,00	6.1 Nachmeldung eines Studienzentrums/einer Prüfstelle (auch Einbeziehung zusätzlicher Prüfstellen nach § 10 Abs. 4 GCP-V)	
jede weitere Prüfstelle	= € 50,00	– nach AMG in der am 26.01.2022 geltenden Fassung	
– Neubewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen im Rahmen nachträglicher Änderungen	= € 200,00	– im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK), Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle	= € 200,00
1.3 nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung: Für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 und dem Arzneimittelgesetz in der ab dem 31.01.2022 geltenden Fassung bestimmen sich die Gebühren nach der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung.		– in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Prüfstelle	= € 50,00
2. nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG)		– nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Prüfstelle	= € 100,00
Für klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen von Medizinprodukten nach dem MPG oder der Verordnung (EU) 2017/745 und dem Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG) bestimmen sich die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der jeweiligen Fassung.		– nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Prüfstelle	= € 100,00
3. nach dem Transfusionsgesetz (TFG) sowie der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV):		– jede weitere Prüfstelle (alle Studienarten)	= € 50,00
– Stellungnahme (Erstantrag)	= € 1.000,00	6.2 Änderung eines Hauptprüfers einer Prüfstelle nach AMG in der am 26.01.2022 geltenden Fassung	
– Neubewertung	= € 500,00	– im eigenen Zuständigkeitsbereich (Prüfung als beteiligte oder federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 100,00
		– in anderen Zuständigkeitsbereichen (Benehmensverfahren als federführende EK) Grundgebühr inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		– nach MPG, TFG, StrlSchV, RöV inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		– nach Berufsordnung ÄKWL inkl. 1 Änderungsmeldung	= € 50,00
		– jeder weitere Hauptprüfer-Wechsel (alle Studienarten)	= € 50,00
		6.3 Nachmeldung eines Prüfers (alle Studienarten) als beteiligte, federführende oder zuständige EK	= € 20,00
		6.4 In klinischen Prüfungen von Arzneimitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 bestimmen sich die Gebühren abweichend nach der Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung.	
		In klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nach der Verordnung (EU) 2017/745 bestimmen sich die Gebühren	

4 Verwaltungsgebührenordnung

abweichend nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).		G Die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung	
7. Entscheidung durch Ausschuss (in allen Studienarten)	= € 300,00	1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antragseingang spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	
8. bei erhöhtem Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand (bei Behandlung in mehr als zwei Sitzungen der Kommission, bei trotz Nachbesserung fortbestehenden Mängeln oder bei einem Beratungsaufwand von mehr als 60 Minuten (persönlich oder telefonisch) im Vorfeld der Antragstellung): das 1,5-Fache der Gebühr		1.1 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Teilnahmegebühren	= € 175,00
E 1. die Zweitausfertigung von Urkunden, Zertifikaten oder Teilnehmernachweisen, Erteilung von Bescheinigungen über ausländische Tätigkeiten	= € 40,00	1.2 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring	= € 250,00
2. Kopien und Bescheinigungen		1.3 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind	= € 350,00
2.1 die Erstellung von Kopien bis 50 Seiten, pro Kopie	= € 0,50	1.4 Printmedien, on-demand-Webinare	= € 200,00
2.2 die Erstellung von Kopien ab der 51. Seite, pro Kopie	= € 0,15	1.5 eLearning, Blended-Learning	= € 300,00
2.3 die Erteilung von beglaubigten Kopien	= € 20,00	1.6 eLearning, Blended Learning mit Prüfung auf die qualitätssteigernden Kriterien der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung	= € 500,00
2.4 die Erteilung von Bescheinigungen	= € 20,00	2. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antragseingang weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	
2.5 die Erteilung von Bescheinigungen nach § 75 a SGB V	= € 25,00	– ohne Grundgebühr nach Ziffer G 1	= € 100,00
2.6 die Erteilung von EU-Konformitätsbescheinigungen	= € 60,00	– mit Grundgebühr nach Ziffer G 1 zuzüglich zur Grundgebühr	= € 100,00
3. Ausstellung von Zertifikaten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern im Rahmen der Äquivalenzanerkennungen von Fortbildungsmaßnahmen gemäß Strukturierter Curricula bzw. Curricula der Bundesärztekammer und gem. Curricula der Ärztekammer Westfalen-Lippe	= € 50,00	3. Die Prüfung von Fort- und Weiterbildungsinhalten im Rahmen von eLearning und Blended Learning pro Unterrichtseinheit (UE) zuzüglich zur Grundgebühr, Ziffer G 1	= € 50,00
F Gebühren für Prüfungen nach Weisungen nach ZustVO HB		4. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten für Fortbildungsreihen	= € 250,00
1. die durchzuführende Fachsprachenprüfung	= € 400,00	5. die koordinierende Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung und Begutachtung von Fortbildungsmaßnahmen der strukturierten interaktiven Fortbildung	= € 500,00
2. die durchzuführende Kenntnisprüfung	= € 1.050,00	6. die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern	= € 1.200,00
3. die durchzuführende Eignungsprüfung	= € 1.050,00	7. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen nach Ziffer G 6.	= € 600,00
4. die Verwaltungsaufwandsentschädigung bei			
4.1 Absage der Fachsprachenprüfung nach Einladung	= € 175,00		
4.2 Nichterscheinen bei der Fachsprachenprüfung ohne Ankündigung	= € 400,00		
4.3 durch die zuständige Stelle genehmigtem Rücktritt von der Kenntnisprüfung oder der Eignungsprüfung	= € 175,00		

8. die Äquivalenzerkennung von Fortbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß Fortbildungscurricula der Bundesärztekammer bzw. der Ärztekammer Westfalen-Lippe = € 150,00
9. die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß (Muster-)Kursbüchern der Bundesärztekammer = € 150,00
- H die Bearbeitung von Anträgen zur Aufnahme in die Liste der Sachverständigen im Rahmen forensischer Gutachten = € 50,00
- I Die Bearbeitung von Anfragen zu Anerkennungen des Gütesiegels Präventionsfernsehen = € 200,00

§ 2

Verwaltungsgebühren-Schuldner

Zahlungspflichtig sind:

- Antragsteller,
- Strahlenschutzverantwortliche von Röntgengeräten, Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber strahlentherapeutischer und/oder nuklearmedizinischer Einrichtungen bzw. Geräte oder
- diejenigen, die ein Vorhaben anzeigen;
- bei Verfahren zu Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Medizinische Fachangestellte der/die ausbildende Arzt/Ärztin.

§ 3

Fälligkeit

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig.
Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 4

Ermäßigung, Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührenordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.